

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Oberhausen – Sondernutzungssatzung – vom 24.02.1998¹

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Oberhausen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie die in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Benutzungen von Straßen zu Zwecken der öffentlichen Wochenmärkte und der städtischen Jahrmärkte (Kirmessen).

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6/1998 vom 01.04.1998, S. 1 – 10. Diese Fassung berücksichtigt: Artikel 3 der Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 21/2001 vom 02.11.2001, S. 305, 308 ff)

1. bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte und Notausstiege in Gehwegen innerhalb der in § 5 genannten Höhen, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 2 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind;
 2. dauernde Werbeanlagen, Warenautomaten und Auslagekästen jeweils an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 2 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind;
 3. Werbeanlagen und Warenauslagen, die vorübergehend (tag- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, soweit mindestens eine 2 m breite Gehwegfläche zwischen Fahrbahnrand oder Fahrgasse verbleibt oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind;
 4. vorübergehendes Aufstellen von Müllgefäßen und sperrigen Gegenständen am Tage der Abfuhr;
 5. vorübergehende Lagerung von Materialien auf den Gehwegen am Tage der Lieferung;
 6. das Verteilen von Druckschriften ohne stationäre Einrichtungen (Verkaufstische, Informationsstände u. ä.), soweit diese Aktion nicht wirtschaftlichen Zwecken dient;
 7. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne von Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder sonstige öffentliche Interessen oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (2) Sonstige Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dieser über Gehwegen oder Fußgängerstraßen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 6

Wahrnehmung der Sondernutzungsrechte bei Werbeanlagen

Die Sondernutzungsrechte an Werbeanlagen (z. B. Anschlagssäulen, Anschlagtafeln und Wartehallen) werden – gleichgültig, ob sie im Eigentum der Stadt oder eines Dritten stehen – grundsätzlich von der Stadt wahrgenommen. Die etwaige Einräumung von Rechten an Dritte wird durch Vertrag geregelt (§ 8 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt).

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, Lichtbilder, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder im Interesse der Straßenanlieger oder anderer Sondernutzungsnehmer erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (3) Bei Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Umbau, der Renovierung oder mit einer sonstigen Maßnahme an einer baulichen Anlage stehen, wird die Erlaubnis demjenigen erteilt, zu dessen Gunsten die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer - innerhalb einer angemessenen Frist - die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch die Stadt ausgeführt.

- (5) Absatz 4 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend. Maßgebender Zeitpunkt gemäß Absatz 4 Satz 2 ist der Wegfall für die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzungen.
- (6) Aus Gründen der Müllvermeidung und zum Schutze der öffentlichen Straßen vor Abfall können Bedingungen und Auflagen zur Vermeidung des Einsatzes von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien erteilt werden.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an Straßen, z. B. Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum. Dies gilt nicht für Plakatierungen der politischen Parteien drei Monate vor Parlamentswahlen.

§ 9

Sondernutzungsgebühren und Berechnungsmaßstäbe

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Zonen, für die der Gebührentarif unterschiedliche Gebührensätze bestimmt, sind in dem Zonenverzeichnis, das ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.
Gegenstände erlaubnispflichtiger Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise über öffentlichen Verkehrsflächen befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (4) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für je einen Quadratmeter der beanspruchten Fläche. Angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.
- (5) Sieht der Gebührenmaßstab eine monatliche Gebühr vor, so wird je angefangenen Monat die volle Gebühr erhoben. Ist eine tägliche Gebühr vorgesehen, so wird für je angefangenen Kalendertag die volle Gebühr berechnet.
- (6) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 EURO aufgerundet.
- (7) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis zu Sondernutzungen beträgt 15,- EUR. Ist die im Gebührentarif festgesetzte Gebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 10 Kostenersatz und Verwaltungsgebühren

- (1) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW oder § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (2) Für Verwaltungsleistungen, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder durch eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, werden neben den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren mit dem Tage der Änderung (§ 9 Absatz 5 bleibt unberührt).
- (3) Die Gebührenpflicht endet - auch bei unerlaubter Sondernutzung - mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In Ausnahmefällen kann ein kürzerer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (2) Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei der Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgenden Jahre bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, fällig.
- (3) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z. B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden

Jahreszahlung die zwanzigfache Gebühr eines Jahres als Ablösebetrag gefordert werden.

- (4) Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder die Festsetzung der Gebühren ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühren nicht berührt.
- (5) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung auf Zeit nicht gemäß den in der Erlaubnis angegebenen Bemessungsgrößen ausgeübt, so werden im voraus entrichtete Gebühren erstattet, wenn die Änderung der Erlaubnis unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung, beantragt wird.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren in dem Umfang erstattet, in dem die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

§ 15 Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.
 - b) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen, ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Erlaubnispflicht.

§ 16 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

- (1) Die Vorschriften der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) über Billigkeitsfestsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Beitreibung der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Sondernutzungen in Fußgängerbereichen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung erlaubt wird.
- (2) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen Andienungsverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske dient, gilt die Erlaubnis an Werktagen in Alt-Oberhausen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr, in Sterkrade in der Zeit von 6:00 Uhr bis 11:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr, und in Osterfeld in der Zeit von 6:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr als erteilt. Die zulässigen Andienungszeiten werden auf entsprechenden Hinweisschildern bekanntgegeben.
- (3) Fußgängerbereiche im Sinne dieser Satzung sind die durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkten öffentlichen Straßen, auch wenn eine Nutzung durch den Radfahrverkehr sowie eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich sind.

§ 18

Regelung des Verkehrs in Fußgängerbereichen

- (1) Das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen bei der Andienung (§ 17 Absatz 2) ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 1. Das Be- und Entladen ist auf die dazu notwendige Dauer zu beschränken.
 2. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.
 3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 4. Von den Baukörpern und Einrichtungen im und über dem Verkehrsraum ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
 5. Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t.
- (2) Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger kann der nach § 17 Absatz 2 zulässige Andienungsverkehr im Einzelfall weiter eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Vorschriften dieser Satzung oder
 - b) den nach § 18 StrWG NW mit der Erlaubnis zur Sondernutzung erteilten Auflagenzuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Eigentümer eines Anliegergrundstücks oder als Nutzungsberechtigter an einem Anliegergrundstück die Inanspruch-

nahme öffentlicher Verkehrsflächen durch einen Dritten veranlaßt, ohne dass die erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Übergangsbestimmung

Für Erlaubnisse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erteilt waren, ist der neue Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten ²

² Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Oberhausen – Sondernutzungssatzung – vom 24.02.1998 ist am 02.04.1998 in Kraft getreten, die Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Gebührentarif zu § 9 der Satzung

I. Zoneneinteilung

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten innerhalb des nachfolgenden in Zonen aufgeteilten Stadtgebiets:

a) Zone 1

Marktstraße von Friedrich-Karl-Straße bis Düppelstraße,
Bahnhofstraße von Steinbrinkstraße bis Wilhelmstraße und
Steinbrinkstraße von Bahnhofstraße bis Brandenburger Straße

b) Zone 2

Marktstraße von Eisenbahnbrücke bis Friedrich-Karl-Straße,
Marktstraße von Düppelstraße bis Mülheimer Straße,
Elsässer Straße von Marktstraße bis Friedensplatz,
Helmholtzstraße von Paul-Reusch-Straße bis Havensteinstraße,
Gutenbergstraße,
Pacellistraße,
Stöckmannstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Helmholtzstraße,
Altmarkt,
Goebenstraße von Marktstraße bis Helmholtzstraße,
Paul-Reusch-Straße von Marktstraße bis Helmholtzstraße,
Langemarkstraße,
Friedensplatz,
Lothringer Straße von Hermann-Albertz-Straße bis Marktstraße,
Havensteinstraße,
Wörthstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Marktstraße,
Saarstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Helmholtzstraße und
Nohlstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Christian-Steger-Straße

Bahnhofstraße von Wilhelmstraße bis zu den Straßen Zur Post/Ostrampe,
Bahnhofstraße von Steinbrinkstraße bis Eugen-zur-Nieden-Ring,
Finanzstraße,
Kolpingstraße,
Neumarkt,
Brandenburger Straße,
Wilhelmstraße von Bahnhofstraße bis Brandenburger Straße,
Ramgestraße,
Steinbrinkstraße von Friedrichstraße bis Bahnhofstraße und von Brandenburger
Straße bis Hildegardstraße,
Kantstraße,
Kleiner Markt und
Klosterstraße,
Holtener Marktplatz und
Burgstraße von Am Stadtgraben bis Siegesstraße,
Buchenweg von Schmachtdorfer Straße bis Hiesfelder Straße,
Dudelerstraße,

Marktplatz Osterfeld,
Hans-Sachs-Straße von Marktplatz Osterfeld (südliche Grenze) bis Kettelerstraße,
Gildenstraße,
Bergstraße von Gildenstraße bis Eisenbahnbrücke,
Heinestraße von Gildenstraße bis Kirchstraße,
Kirchstraße und
Nürnberger Straße von Bottroper Straße bis Kirchstraße

c) Zone 3

Alle übrigen Straßen des Stadtgebiets, die nicht unter Zone 1 und 2 genannt sind.

II. Gebührentarif

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Zone	Gebühr in EUR	
1.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken	m ² /Monat	1	3,27	
			2	2,05	
			3	1,02	
2.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, o. ä.	m ² /Monat	1	16,46	
			2	12,27	
			3	9,36	
3.	Aufstellen von Waren vor Ladenlokalen	m ² /Monat	1	7,67	
			2	5,11	
			3	3,83	
4.	Auslagen und Schaukästen an baulichen Anlagen	m ² /Monat	1	14,27	
			2	10,53	
			3	7,93	
5.	Werbe- und Verkaufsstände aller Art	m ² /Monat	1	17,59	
			2	13,19	
			3	9,36	
6.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	m ² /Monat	2	12,27	
			3	10,07	
	Wird die öffentliche Straßenfläche sowohl in Zone 2 als auch in Zone 3 in Anspruch genommen, so wird der Mittelwert berechnet.		2 u. 3	11,17	
7.	Verkauf von Blumen, Weihnachtsbäumen und dergleichen	m ² /Monat/Tag		<u>Monat</u>	<u>Tag</u>
			1	9,87	0,33
			2	7,00	0,23
			3	5,01	0,18
8.	Warenautomaten	m ² /Monat	1	10,99	
			2	7,00	
			3	5,01	

			<u>Monat</u>	<u>Tag</u>	
9.	Werbung durch Musikdarbietungen und Schauveranstaltungen vor Ladenlokalen	m ² /Monat/Tag	1	12,07	0,41
			2	8,97	0,28
			3	6,44	0,20
10.	Werbeanlagen				
a)	großflächige Werbetafeln	je Werbetafel/Monat	1	15,34	
			2	15,34	
			3	15,34	
b)	sonstige Werbeanlagen	m ² /Monat/ Werbefläche	1	9,87	
			2	7,00	
			3	5,01	
11.	Aufstellen und Lagern von Gegenständen (Baubuden, Gerüsten, Baugeräten, Baumaschinen u. dergl. sowie Materiallagerungen)				
a)	auf Gehwegen u. Plätzen	m ² /Monat	1	5,47	
			2	4,40	
			3	3,58	
b)	auf Fahrbahnen, Park- und Radwegeflächen	m ² /Monat	1	6,60	
			2	5,27	
			3	4,29	
c)	Lagerung von Gegenständen aller Art, sofern nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	m ² /Monat/Tag	1	14,27	0,46
			2	11,40	0,38
			3	9,36	0,31
12.	Container außerhalb von Baustellen (Tarif 11)				
a)	Container zur Wertstoffsammlung -	m ² /Monat	1	4,40	
			2	3,48	
			3	2,86	
b)	sonstige Container	je Stück/Tag	1	3,07	
			2	3,07	
			3	3,07	
13.	Anlagen und Einrichtungen				
a)	Gleise des nichtöffentlichen Verkehrs	Gleise/angef. 100 m/Monat	1	63,91	
			2	63,91	
			3	63,91	
b)	Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Gas, Wasser,				

Abwasser, Fernwärme und
Elektrizität) dienen

- bei Durchmesser bis 100 mm	Leitung/angef. 100 m/Jahr	1	63,91
		2	63,91
		3	63,91
- bei Durchmesser über 100 mm	Leitung/angef. 100 m/Jahr	1	112,48
		2	112,48
		3	112,48

c) Kabel- und Linienverzweiger, Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht der öffentlichen Ver- sorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m ² /Monat	1	13,19
		2	10,53
		3	8,64

14. sonstige Sondernutzungen, die von den Tarifstellen 1-13 nicht erfaßt werden	m ² /Monat/Tag	1 2 3	<u>Monat</u>	<u>Tag</u>
			3,27-17,59	0,15-0,59
			2,61-13,19	0,08-0,43
			2,15- 9,36	0,08-0,31

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungs- maßstab je	Gebühr in EUR/ jeweils pro Tag der Veranstaltung
----------------------	------------------------------	------------------------------------	---

15. Einrichtungen, die aus Anlaß
von privaten Volksfesten, privaten
Spezial- und Jahrmärkten oder
aus ähnlichen privaten Anlässen
aufgestellt werden

a) Fahr-, Belustigungs-, Schau- und ähnliche Unterhaltungs- geschäfte	angefangene qm beanspruchter Verkehrsfläche	für die ersten 150 qm	0,18
		ab 151 qm	0,10
b) Ausspielungen, Spielgeräte und ähnliche Spiele mit Ge- winnmöglichkeiten gemäß Spiel VO	angefangene lfd. m Front		3,32
c) Geschicklichkeitsspiele gemäß Spiel VO	angefangene lfd. m Front		1,79
d) Verkaufsstände aller Art	angefangene lfd. m Front		1,12
e) Imbiß- u. Ausschankgeschäfte	angefangene lfd. m Front		3,58

f) eingeschränkte Imbiß-/Aus- schankgeschäfte (Back- waren, Crepes, alkoholfreie Getränke u. ä.) Straßencafes von Anliegern	angefangene lfd. m Front	1,79
g) Zeltbetriebe, Biergärten	angefangene lfd. m Front	2,56
	zuzüglich je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,05

Werden die unter Tarif-Nr. 15 - Buchstaben b) - f) - aufgeführten Geschäfte als von allen Seiten offene Einrichtungen betrieben, wird die Gebühr um 50 % erhöht.